

Schuldzinsen steuerlich unterbringen (Teil II)

Überentnahmen bei Personengesellschaften?

Im vorigen Beitrag „Schuldzinsen steuerlich unterbringen (Teil I)“ hatten wir bereits ausgeführt, was es im Zusammenhang mit dem Ansatz betrieblicher Schuldzinsen mit den so genannten „Überentnahmen“ auf sich hat und wie diese bewirken können, dass in der Einzelpraxis entstandene Schuldzinsen steuerlich wirkungslos sind.

Wie funktionieren solche Überentnahmen nun bei **Personengesellschaften**, also bei Gemeinschaftspraxen oder Praxisgemeinschaften?

Die Vorschriften dazu sind letztlich bezogen auf den einzelnen Gesellschafter anzuwenden.

Ausgangspunkt ist der steuerliche Gesamtgewinn (ggf. unter Einbeziehung von Ergänzungs- und Sonderbilanzen – siehe unten). Maßgebend ist weiterhin die Summe der Einlagen sowie der Entnahmen aller Mitunternehmer.

Der Kürzungsbetrag der Schuldzinsen von höchstens 2.050 EUR ist betriebsbezogen und insgesamt bei der Gesellschaft nur einmal anzusetzen.

Der verbleibende steuerliche Hinzurechnungsbetrag an Zinsen wird den Gesellschaftern nach dem Gewinnverteilungsschlüssel zugeordnet.

Falls ein Gesellschafter seiner Gesellschaft ein verzinsliches **Darlehen** gewährt hat, ist folgende Besonderheit zu beachten: Die Zinsaufwendungen spielen nur eine Rolle, wenn sie im Rahmen der Ermittlung des steuerlichen Gesamtgewinns als Betriebsausgaben wirksam geworden sind.

Zinsen des Gesellschafterdarlehens führen bei der Gesellschaft zu Betriebsausgaben im Gesamthandsvermögen und beim Gesellschafter zu

Betriebseinnahmen in seinem Sonderbetriebsvermögen.
Unterm Strich gleichen sich Zinseinnahmen und Zinsausgaben bei der Berechnung des Gesamtgewinns wieder aus, so dass diese Zinsen bei der Bestimmung des Hinzurechnungsbetrages nicht berücksichtigt werden.

Achtung:

Die dargestellten Vorschriften zu „Überentnahmen“ gelten **nur** für die sogenannten Gewinneinkünfte – also für die selbständige, gewerbliche (oder landwirtschaftliche) Tätigkeit. Sie gelten **nicht** für die sogenannten Überschusseinkünfte – also z.B. bei Vermietung einer privaten Immobilie. Dort sind jedoch wieder andere Aspekte zu beachten, die wir Ihnen demnächst hier zeigen.

Schuldzinsabzug nach einer Praxisaufgabe?

Wenn der Praxisinhaber seine Tätigkeit einstellt, kommt es zu einer Betriebsaufgabe.

Im Regelfall wird die Praxis veräußert und anderweitig nutzbare Wirtschaftsgüter (PKW, Gebäude(teile), Mobiliar u.ä.) werden in das private Vermögen übernommen und dort weiter verwendet

Es kann geschehen, dass der Erlös aus der Praxisveräußerung und vorhandene Guthaben nicht ausreichen, um noch vorhandene **betriebliche Schulden zu tilgen**.

In solchen Fällen ist der Augenmerk auf die ins **Privatvermögen** übergegangenen Wirtschaftsgüter zu richten.

Sind solche Wirtschaftsgüter **nicht vorhanden** gewesen, bleiben die Zinsen als nachträgliche Betriebsausgaben auch weiter steuerlich ansetzbar.

Sind solche Wirtschaftsgüter **vorhanden** und hätte mit dem theoretisch möglichen Veräußerungserlös

das Darlehen völlig getilgt werden können, entfällt die Abzugsfähigkeit der Zinsen. Hätte ein Erlös nur teilweise zur vollständigen Darlehenstilgung gereicht, sind die Zinsen in Höhe des ungedeckten Anteils als nachträgliche Betriebsausgaben weiterhin steuerlich wirksam. Sollte das Wirtschaftsgut (z.B. Praxisgebäude) künftig für Zwecke **anderer Einkünfte** dienen, z.B. als Büro vermietet werden, ist das Darlehen bis zum Wert des Büros dieser Einkunftsart zuzuordnen und der Zinsabzug entsprechend möglich.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, Kerstin.Arnold@Pischel.info

